

SCAN+ABLAGE
31. Jan. 2018
Erl.:

Gesellschaftsvertrag
der
Green City Solarimpuls I GmbH & Co. KG

§ 1 Firma, Sitz und Gegenstand

1. Die Gesellschaft wird unter der Firmenbezeichnung Green City Solarimpuls I GmbH & Co. KG (nachfolgend die „Gesellschaft“) geführt.
2. Sitz der Gesellschaft ist München.
3. Gegenstand der Gesellschaft ist die Initiierung und Umsetzung sowie die Verwaltung und der Betrieb ökologischer Projekte im Bereich der Erneuerbaren Energien durch die Entwicklung und den Bau von Photovoltaikanlagen sowie die Erzeugung, Vermarktung und Speicherung von Strom aus Photovoltaikanlagen durch
 - a) Erwerb schlüsselfertiger Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus Erneuerbaren Energien, der hierfür genutzten Infrastruktur und der hierfür genutzten Projektrechte, Vermarktung der erzeugten Energie sowie Betrieb und Verkauf solcher Anlagen, Infrastruktur und Projektrechte;
 - b) Gründung von Tochtergesellschaften und Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen (einschließlich Minderheitsbeteiligungen) bis zu 100 Prozent an Unternehmen; im Zuge solcher Transaktionen können auch Gesellschafterdarlehen des / der Veräußerer(s) mit erworben und fortgeführt werden;
 - c) Gewährung nachrangiger Darlehen an Unternehmen;
 - d) Zeichnung von Finanzierungsinstrumenten, die von Unternehmen ausgegeben würden;in den in vorstehenden Unterabsätzen b) bis d) genannten Fällen, jeweils soweit diese Unternehmen oder Unternehmen, an denen sie beteiligt sind, Projekte betreiben bzw. in Projekte investieren, die mit der Herstellung, der Entwicklung, der Errichtung und / oder dem Kauf und Verkauf von Erzeugnissen und Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus Erneuerbaren Energien einschließlich der hierfür genutzten Infrastruktur und der hierfür genutzten Projektrechte befasst sind (sämtliche in vorstehenden Unterabsätzen a) bis d) genannten Projekte nachfolgend die „Projekte“).
4. Die Gesellschaft darf alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind oder die Entwicklung des Unternehmens fördern (einschließlich der Einstellung und Beschäftigung des hierfür benötigten Personals, insbesondere im Bereich technische und kaufmännische Betriebsführung).
5. Die Gesellschaft darf Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

§ 2 Gesellschafter

1. Persönlich haftender Gesellschafter ohne Gesellschaftseinlage ist die Green City Energy Kraftwerke GmbH, mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 190989 mit einem Stammkapital von 25.000,00 Euro (nachfolgend der „persönlich haftende Gesellschafter“).
2. Der persönlich haftende Gesellschafter erhält für die Haftungsübernahme eine jährliche Vergütung von 2.000,00 Euro zuzüglich Umsatzsteuer, fällig im Nachhinein am 15. Dezember eines jeden Jahres.
3. Einzige Kommanditistin ist die Green City Energy Aktiengesellschaft mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 195009 (nachfolgend die „Kommanditistin“), mit einer Pflichteinlage und in das Handelsregister einzutragenden Hafteinlage (zusammen: „Kommanditeinlage“) in Höhe von 500,00 Euro. Die Gesellschaft plant, zur Umsetzung ihres Unternehmensgegenstandes Finanzierungsinstrumente auszugeben. Insbesondere plant die Gesellschaft Inhaberschuldverschreibungen über einen Gesamtbetrag von bis zu 50.000.000,00 Euro ab November 2017 zu begeben. Die Kommanditistin wird die Kommanditeinlage vierteljährlich bis zum Ablauf der Zeichnungsfrist für diese Inhaberschuldverschreibungen auf einen Betrag in Höhe von 1 Prozent des zum jeweiligen Zeitpunkt begebenen Gesamtnominalbetrags dieser Inhaberschuldverschreibungen aufstocken. Entscheidet sich die Gesellschaft, weitere Finanzierungsinstrumente (wie etwa weitere Inhaber- oder Namensschuldverschreibungen, Genussrechte etc.) zu begeben, so kann die Kommanditistin nach freiem Ermessen auch bezüglich dieser Instrumente eine entsprechende Kommanditeinlagenerhöhung (auch mit einem anderen Prozentsatz) vornehmen

§ 3 Geschäftsführung, Vertretung

1. Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist ausschließlich der persönlich haftende Gesellschafter berechtigt.
2. Die Geschäftsführungsbefugnis des persönlich haftenden Gesellschafters ist auf Rechtsgeschäfte, Erklärungen, Handlungen und Maßnahmen in den Grenzen des Gegenstandes der Gesellschaft gemäß § 1 Abs. 3 bis 5 und der Investitionskriterien gemäß Anlage 1 zu diesem Gesellschaftsvertrag sowie Maßnahmen und Handlungen der laufenden Verwaltung der Gesellschaft beschränkt. Die Investitionskriterien gemäß Anlage 1 sind wesentlicher Bestandteil des Gesellschaftsvertrags.
3. Der persönlich haftende Gesellschafter ist ebenso wie seine Gesellschafter und Geschäftsführer von sämtlichen Beschränkungen gemäß §§ 112 HGB und 181 BGB befreit.
4. Die Geschäftsführung ist berechtigt, zur Durchführung von Geschäftsführungsaufgaben Dritte einzuschalten und Untervollmachten zu erteilen und den jeweiligen Unterbevollmächtigten für diese Zwecke von den in Absatz 3 genannten Beschränkungen zu befreien.
5. Der persönlich haftende Gesellschafter erhält für die Geschäftsführung ein Entgelt von 0,27 Prozent p.a. der emittierten Finanzierungsinstrumente, zuzüglich Umsatzsteuer, das monatlich berechnet wird. Berechnungsgrundlage ist der jeweils zum Monatsletzten begebene Gesamtnennbetrag der Finanzierungsinstrumente. Die Abrechnung erfolgt vierteljährlich und ist zahlbar am Ende des Folgemonats. Die Vergütung wird jährlich ab 1. Januar 2019 an den vom Statistischen Bundesamt (www.destatis.de) veröffentlichten Verbraucherpreisindex des Vorjahres angepasst.

§ 4 Zustimmungspflichtige Geschäfte

Im Innenverhältnis bedarf der persönlich haftende Gesellschafter der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung in folgenden Fällen:

- zu Rechtsgeschäften, Erklärungen, Handlungen und Maßnahmen, die vom Gegenstand der Gesellschaft gemäß § 1 Abs. 3 bis 5 abweichen;
- zu Rechtsgeschäften, Erklärungen, Handlungen und Maßnahmen, die von den Investitionskriterien gemäß Anlage 1 abweichen;
- zur Begebung von Schuldverschreibungen, Genussrechten und ähnlicher Finanzierungsinstrumente gleich welcher Art und Ausstattung durch die Gesellschaft;
- zur Veräußerung des Geschäftsbetriebes; oder
- zur Verfügung über wesentliche Teile des Gesellschaftsvermögens oder das Vermögen der Gesellschaft als Ganzes.

§ 5 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung. Der persönlich haftende Gesellschafter hat kein Stimmrecht. Je 1,00 Euro Kommanditeinlage gewährt eine Stimme. Gesellschafterbeschlüsse werden vom persönlich haftenden Gesellschafter vorbereitet und herbeigeführt.
2. Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über:
 - Änderungen des Gesellschaftsvertrags;
 - die Entscheidung über Maßnahmen der Geschäftsführung gemäß § 4;
 - die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Gesellschaft;
 - die Entlastung der Geschäftsführung der Gesellschaft;
 - die Bestellung und Wahl des Abschlussprüfers;
 - die Auflösung der Gesellschaft;
 - andere Beschlussgegenstände, die der Beschlussfassung der Gesellschafter nach dem Gesetz vorbehalten sind oder vom persönlich haftenden Gesellschafter den Gesellschaftern zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
3. Vorbehaltlich § 9 Abs. 2 werden sämtliche Beschlüsse der Gesellschafterversammlung einstimmig gefasst.
4. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung fertigt der persönlich haftende Gesellschafter eine Niederschrift an, die sämtliche Gesellschafter zu unterzeichnen haben. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zuzuleiten.

§ 6 Jahresabschluss, Gewinn und Verlust

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister.
2. Der Jahresabschluss der Gesellschaft ist innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist aufzustellen.
3. Die Gesellschafter sind am Gewinn und Verlust der Gesellschaft pro rata im Verhältnis ihrer Einlagen beteiligt.

4. Die Vergütungen des persönlich haftenden Gesellschafters werden als Kosten der Gesellschaft behandelt.

§ 7 Dauer, Kündigung

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten, erstmals zum 30. September 2037, gegenüber dem anderen Gesellschafter kündigen. Die Kündigung hat durch schriftliche Erklärung mittels eingeschriebenen Briefs gegenüber dem jeweils anderen Gesellschafter zu erfolgen. Über die Einhaltung der Kündigungsfrist entscheidet die Aufgabe des Kündigungsschreibens zur Post.
3. Wird die Gesellschaft durch den persönlich haftenden Gesellschafter gekündigt, so wird sie aufgelöst, es sei denn, ein neuer Gesellschafter tritt der Gesellschaft bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung als persönlich haftender Gesellschafter bei. Kündigt die Kommanditistin, so wird die Gesellschaft fortgesetzt, wenn zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung mindestens ein neuer Kommanditist der Gesellschaft beitrifft; andernfalls wird sie aufgelöst.
4. Ein Gesellschafter, der die Gesellschaft gekündigt hat, scheidet auf den Tag des Wirksamwerdens der Kündigung aus der Gesellschaft aus.

§ 8 Verfügungen über Anteile

1. Der persönlich haftende Gesellschafter kann über seine Gesellschafterstellung ohne Zustimmung der Kommanditistin nur in der Weise verfügen, dass er sie auf die Green City Energy AG oder eine ihrer Tochtergesellschaften überträgt. Jede andere Verfügung bedarf der vorherigen Zustimmung der Kommanditistin.
2. Bei Verfügungen der Kommanditistin über ihren Kommanditanteil hat der persönlich haftende Gesellschafter ein Vorkaufsrecht, das er mit Zustimmung der Kommanditistin auf eine von ihr zu benennende natürliche oder juristische Person und ohne Zustimmung der Kommanditistin auf eine Tochtergesellschaft der Green City Energy AG übertragen kann. Das Vorkaufsrecht kann zum jeweiligen Nominalwert des Kapitalanteils gemäß § 2 Abs. 3 ausgeübt werden.

§ 9 Ausschließung eines Gesellschafters

1. Eine Ausschließung eines Gesellschafters ist nur zulässig, sofern über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Der Eröffnung des Insolvenzverfahrens steht die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse gleich.
2. Die Ausschließung erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung ausschließlich mit den Stimmen des Gesellschafters, in dessen Person kein Ausschließungsgrund gemäß Absatz 1 vorliegt. Der von der Ausschließung betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht. Mit dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses scheidet der betroffene Gesellschafter aus der Gesellschaft aus.
3. Die Auflösung der Gesellschaft nach § 133 HGB wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
4. Im Fall des wirksamen Ausschlusses eines Gesellschafters ist die Abfindung gemäß § 10 zu bezahlen.

§ 10 Abfindung

Ein ausscheidender Gesellschafter erhält als Abfindung den Buchwert seines Gesellschaftsanteils, höchstens jedoch den Verkehrswert.

§ 11 Sonstiges

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags müssen schriftlich erfolgen. Gleiches gilt für eine Änderung des vorstehenden Satzes selbst.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieses Vertrags im Übrigen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine solche als vereinbart, die dem von den Gesellschaftern wirtschaftlich Gewollten in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Lücken.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag einschließlich des Zustandekommens dieses Vertrags ist der Sitz der Gesellschaft, soweit dies zulässig vereinbart werden kann.

München, den 25. Oktober 2017

Green City Energy Kraftwerke GmbH

Geschäftsführer

Geschäftsführer

Green City Energy AG

Vorstand

Vorstand

Anlage 1 zum Gesellschaftsvertrag der Green City Solarimpuls I GmbH & Co. KG - Investitionskriterien

Sämtliche von der Gesellschaft gemäß § 1 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags geplanten Projekte müssen im Fall ihrer Durchführung folgende Projektkriterien erfüllen:

1. Es darf nur in Erneuerbare-Energien-Projekte im Bereich der Solarenergie investiert werden.
2. Die Gesellschaft darf zum Zwecke der Finanzierung der Projekte Finanzierungsinstrumente (insbesondere Schuldverschreibungen) begeben.
3. Jedes Projekt muss eine Mindestrendite von 4,30 Prozent p.a. erwirtschaften. Die Mindestrendite berechnet sich nach den zum Zeitpunkt der Investition im Business Plan für das jeweilige Projekt vorgesehenen durchschnittlichen jährlichen Ausschüttungen an die Gesellschaft.
4. Im Fall der in § 1 Abs. 3 lit. b) bis d) des Gesellschaftsvertrags genannten Projekte darf das von der Gesellschaft zu investierende Kapital jeweils auf Ebene der dort genannten Unternehmen oder – bei Einschaltung von Zwischengesellschaften – auf Ebene der investitionsnächsten Gesellschaft – ausschließlich für Investitionen mit den folgenden Projektkriterien verwendet werden:

- schlüsselfertige Neubauprojekte;
- in Betrieb befindliche Bestandsprojekte;
- Erweiterung und / oder Renovierung sowie Repowering von Bestandsprojekten;
- Bau und Errichtung von Neubauprojekten; und / oder
- zu maximal 20 Prozent des Nennbetrags der von der Gesellschaft im Zeitpunkt der jeweiligen Investition begebenen Finanzierungsinstrumente: Erwerb von Projektentwicklungen bzw. Vergabe von nachrangigen Projektentwicklungsdarlehen.

Der für die Berechnung dieser 20-Prozent-Schwelle maßgebliche Betrag errechnet sich als Summe aller Anschaffungskosten (ohne Umsatzsteuer) einschließlich nachträglicher Anschaffungskosten (z. B. Einlagen) auf die Beteiligungen an bzw. Darlehen an Projektgesellschaften, die für Projektentwicklungen anfallen. Dieser Betrag darf 20 Prozent des Betrags der Summe der Nominalwerte aller zum Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen Kauf- bzw. Darlehensvertrags von der Gesellschaft emittierten Finanzierungsinstrumente nicht übersteigen. Projektentwicklungen sind nur bis zu dem Zeitpunkt in die Berechnung der 20-Prozent-Schwelle einzubeziehen, an dem die für die Realisierung des Projekts erforderliche Baugenehmigung vorliegt. Danach fallen sie aus der Berechnung der 20-Prozent-Schwelle wieder heraus.

5. Sofern die Gesellschaft Projekte erwirbt, bei denen eine Konzerngesellschaft als Veräußerer bzw. Vermittler agiert, verpflichtet sich die Emittentin während der Emissionsphase, die an die Konzerngesellschaft bezahlte Marge bzw. Vermittlungsprovision für die erbrachten Leistungen (z. B. rechtliche, technische, juristische und wirtschaftliche Due Diligence, Zwischenfinanzierung, Projektvorprüfung, Scouting, Marktrecherche, Kaufpreisvorverhandlung etc.) den Anleihegläubigern durch Veröffentlichung auf ihrer Internetseite www.greencity-energy.de/solarimpuls offenzulegen.
6. Mindestens 75 Prozent der mit den Mitteln aus den Finanzierungsinstrumenten getätigten Investitionen müssen bis zum 31. Dezember 2020 in den folgenden Kernmärkten erfolgen: Deutschland, Frankreich, Italien und Spanien. Ab dem 1. Januar 2021 entfallen die in dieser Ziffer 6. genannten Beschränkungen.